

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.2020

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0183

Rechtssatz

Ein maßgeblich geänderter Sachverhalt ist schon dann gegeben, wenn die geltend gemachten Umstände nicht von vornherein eine neue Beurteilung aus dem Blickwinkel des Art. 8 MRK ausgeschlossen erscheinen lassen (vgl. VwGH 23.1.2020, Ra 2019/21/0356). Maßgeblich für die Prüfung sind jene Umstände, die bis zum erstinstanzlichen Zurückweisungsbescheid eingetreten sind (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/22/0362).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2017220183.L01